

Unternehmensbesteuerung in Spanien

- Vortragsbericht -

Am 29. Juni 2005 referierte Prof. Dr. Marín-Barnuevo Fabo (Universidad Carlos III de Madrid) vor dem Westfälischen Steuerkreis e.V. - WSK - über die Unternehmensbesteuerung in Spanien.

Er begann seinen Vortrag mit einem kurzen Überblick über die Steuerarten, die unternehmerische Einkünfte in Spanien belasten, auf die er dann in der Folge näher einging. An erster Stelle nannte er dabei die Körperschaftsteuer (Impuesto sobre Sociedades - IS -), sodann die Einkommensteuer (Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas - IRPF -) und schließlich die Steuer auf die Einkünfte Nichtansässiger (Impuesto sobre la Renta de No Residentes - IRNR -).

Die Steuer auf die Einkünfte Nichtansässiger entspricht dem Grunde nach der deutschen beschränkten Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerpflicht und unterscheidet zwischen Steuersubjekten mit und ohne Betriebsstätte in Spanien. Erstere werden nach einem System besteuert, dass im Wesentlichen der Körperschaftsteuer entspricht, letztere unterliegen mit ihren Bruttoeinnahmen einer Besteuerung in Höhe von 25 %.

Die Einkommensteuer erfasst die Einkünfte natürlicher Personen, wobei im Verhältnis zum deutschen EStG die Besonderheit besteht, dass Einkünfte aus gewerblicher, freiberuflicher und land- bzw. forstwirtschaftlicher Betätigung einer einheitlichen Einkunftsart (Einkünfte aus wirtschaftlicher Betätigung) unterfallen. Diese Einkünfte werden grundsätzlich durch Bestandsvergleich ermittelt, doch gibt es hiervon Ausnahmen. Einzelunternehmer, deren Jahresumsatz 600.000 € nicht überschreitet, können ihren Gewinn nach dem vereinfachten direkten Ermittlungsverfahren (estimación directa simplificada) berechnen. In diesem Fall ermitteln sie ihren Gewinn durch Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Daneben besteht noch ein besonderes Gewinnermittlungsverfahren für Kleinunternehmer. Deren Einkünfte werden in einem sog. objektiven Bewertungsverfahren (estimación objetiva) unabhängig von tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach objektiven Parametern (je nach Tätigkeit z.B. Anzahl der Angestellten, Anzahl der Tische in einem Restaurant, Stromverbrauch etc.) ermittelt.

Die Körperschaftsteuer erfasst die Einkünfte juristischer Personen. Dazu gehören in Spanien, abweichend vom deutschen Steuerrecht, auch handelsrechtliche Personengesellschaften (OHG, KG). Die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer wird dabei - ähnlich wie in Deutschland - seit 1995 ausgehend vom Ergebnis der kaufmännischen Buchführung, doch unter Berücksichtigung steuerlicher Korrekturen, bestimmt. Der Steuersatz beträgt dabei grundsätzlich 35 %, doch gibt es Ausnahmen. Besondere Steuersätze sind unter anderem für Genossenschaften (20 %), Investmentfonds (1 %) sowie allgemein für Kleinunternehmen (30 % für das zu versteuernde Einkommen bis 90.000 €) vorgesehen.

Nachdem Prof. Dr. Marín-Barnuevo Fabo die für die Unternehmensbesteuerung wesentlichen Steuerarten vorgestellt hatte, erläuterte er abschließend noch das Konzept der Vermögensgesellschaften (*sociedades patrimoniales*). Diese Vermögensgesellschaften unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 40 %, bei Veräußerungsgewinnen beträgt er nur 15 %. Die Besonderheit dieser Vermögensgesellschaften besteht darin, dass die Zahlung von Dividenden an natürliche Personen, die in Spanien unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, bei diesen nicht zusätzlich der ESt unterliegen.